

Ausgabe 04.12.2019

## Gewässerberatung in NRW

Die "Gewässerberatung NRW" ist ein Projekt des Landes NRW.

unser regelmäßiger Newsletter informiert zu interessanten, umsetzbaren und beispielhaften Projekten und Themen rund um unsere Gewässer.

### **Auftaktveranstaltung zum dritten Bewirtschaftungsplan in Detmold**

Die Bezirksregierung Detmold hat am 06. November 2019 die 14. Gewässerkonferenz ausgerichtet. Besucher konnten sich einen ersten Überblick über die Aufstellung des dritten Bewirtschaftungsplans machen. Der Zustand des Grundwassers in Ostwestfalen-Lippe und das neue Düngerecht wurden als fachliche Schwerpunktthemen besonders intensiv diskutiert.

[mehr...](#)

### **Europäische Woche der Abfallvermeidung**

Wertschätzen statt wegwerfen - miteinander und voneinander lernen. Einige Beiträge zur Müllvermeidung:

Im europäischen Rahmen

[mehr...](#)

und im kleineren kommunalen und privaten Rahmen.

[mehr...](#)

kMiA - kein Müll im Abwasser

[mehr...](#)

### **Fluss-Renaturierung "Haus Vogelsang" ist abgeschlossen**

Wir hatten bereits in unserem vorangegangenen Newsletter auf die eindrucksvollen Filme der renaturierten Lippe hingewiesen, die mit dem Projektabschluss auf den Seiten der Bezirksregierungen Arnberg und Detmold zur Verfügung stehen.

Hier noch ein Blick auf die mit dem Projektabschluss verbundenen Ergebnisse des langjährigen Renaturierungsprojektes des Landes NRW.

[mehr...](#)

### **Gewässerschutzforum der Umweltverbände**

Auf dem Gewässerschutzforum des UBA in Dessau diskutierten Teilnehmer und Teilnehmerinnen der deutschen Umweltverbände, Verwaltung und Wissenschaft mit der Politik über Umsetzung und Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Umweltverbände mahnen eine Gewässerschutzoffensive zur Umsetzung der WRRL an.

[mehr...](#)

### **Fotowettbewerb "Unsere Heimat" - Fotokalender 2020 ist erschienen**

Im Fotokalender 2020 "Unsere Heimat" veröffentlichen das NRW-Umweltministerium und die NRW-Stiftung Natur die Siegerfotos eines Wettbewerbs für Natur und Landschaftsaufnahmen aus Nordrhein-Westfalen. Aus über 1.600 Fotos haben die Veranstalter die schönsten Aufnahmen dafür ausgewählt. Mitmachen erwünscht!

[mehr...](#)

## **Am 19. November war Welttoilettentag!**

... ein allgemein wichtiger Beitrag, der zum Gewässerschutz beiträgt:  
[mehr...](#)

### **... und dann noch zur aktuellen Rechtsprechung:**

#### **Anlagen an Gewässern - Wo liegt nach OVG NRW die Erhaltungs- und Sanierungspflicht?**

An Flüssen und Bächen finden sich oftmals sog. Anlagen an Gewässern (§ 36 WHG). Dazu gehören bspw. Verrohrungen und Kastendurchlässe. Diese sog. Anlagen an Gewässern bedürfen der Genehmigung (§ 22 Abs. 1 LWG NRW - vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.05.2018 - Az.: 20 B 542/17 - Beton-L-Stein-Mauer -; OVG NRW, Beschluss vom 15.08.2018 - Az.: 20 B 117/18 - Rohrleitung auf Stelzen; OVG NRW, Urteil vom 15.05.2017 - Az.: 20 A 153/16 - Steg).

Grundsätzlich trifft den Anlageneigentümer die Erhaltungs- und Sanierungspflicht für solche Anlagen (§§ 23, 24 LWG NRW). Jedenfalls dann, wenn die Anlage an einem Gewässer überhaupt keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dient. Das ist bspw. bei einer Gewässerverrohrung der Fall, die allein dazu dient, die Fläche über dem Gewässer anderweitig etwa als Parkplatz für Kraftfahrzeuge zu nutzen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.11.2015 - Az.: 20 A 1389/15).

Die Gemeinde ist im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 62 LWG NRW) lediglich für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder -durchfluss verantwortlich. In manchen Fällen auch der Wasser- und Bodenverband, der dann an die Stelle der Gemeinde tritt, wenn er Träger der Gewässerunterhaltungspflicht ist (§ 62 Abs. 3 LWG NRW - ständige Rechtsprechung: vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.11.2015 - Az.: 20 A 1389/13 - zu einer Gewässerverrohrung -). Dabei bezieht sich die Gewässerunterhaltungspflicht der (Anlieger)Gemeinde grundsätzlich auf die Gewässer 2. Ordnung und die sonstigen Gewässer.

Das OVG NRW hat allerdings zu einer Ufermauer entschieden, dass diese grundsätzlich - wenn auch geringfügig - einem wasserwirtschaftlichen Zweck dient. Das hat zur Folge, dass die Gemeinde im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht in diesem Fall auch für die Sanierung bzw. Erneuerung der Ufermauer bautechnisch verantwortlich ist (so: OVG NRW, Beschluss vom 28.09.2015 - Az.: 20 A 20/13 -; vgl. ebenso: OVG Meckl.-Vorpommern, Urteil vom 29.05.2018 - Az.: 1 L 506/16 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 09.02.2017 - Az.: 13 LC 60/15 ).

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 23.08.2019 - Az.: 20 A 2095/17 diese Rechtsprechung nunmehr auch auf einen gemauerten Gewölbetunnel (Seitenwände mit Gewölbedecke) erweitert. Danach macht es bei einem gemauerten Gewölbetunnel (Seitenwände und Gewölbedecke) nur Sinn, dass ein einziger Verantwortlicher die notwendigen Erneuerungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen durchführt. Im Anschluss daran wird ein Ausgleich auf der Kostenebene zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern durchgeführt, die durch die Erneuerung bzw. Sanierung des Gewölbetunnels einen Vorteil erhalten haben.

Gleichzeitig hat das OVG NRW entschieden, dass die Feststellung des Unterhaltungspflichtigen durch Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes nicht möglich ist weil hierfür eine Rechtsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und im Landeswassergesetz (LWG NRW) fehlt. § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG regelt - so das OVG NRW - nur die Feststellung im Zusammenhang mit der Pflicht zur Gewässerunterhaltung und nicht die Feststellung der Unterhaltungspflicht für Anlagen an Gewässern. § 65 Satz 1 LWG NRW regelt nach dem OVG NRW nur die abstrakte Feststellung der Person des Unterhaltungspflichtigen für Gewässer (des Trägers der Gewässerunterhaltungspflicht) aber nicht für Anlagen am Gewässer. Insoweit muss nach dem OVG NRW der Gesetzgeber tätig werden und eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen.

#### **OVG NRW zur Gewässereigenschaft**

Das OVG NRW hat sich mit Beschluss vom 29.04.2019 (Az.: 20 A 3187/17) zur Gewässereigenschaft eines Wasserlaufs geäußert. Der von einer natürlichen Quelle gespeiste Wasserlauf war in Teilstücken verrohrt, floss jedoch im Bereich des klägerischen Grundstücks frei. Teilweise befanden sich seitlich künstliche Einfassungen am Wasserlauf. Zudem wurde stellenweise Niederschlagswasser eingeleitet.

Das OVG NRW bestätigte in seiner Entscheidung jedoch das vorangegangene Urteil des VG Aachen, das festgestellt hatte, dass die Gewässereigenschaft nicht verloren gegangen sei. Das OVG NRW stelle hierzu fest, dass die für die Eigenschaft als Gewässer zentrale Einbindung von Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf, die sich in der Teilhabe an den Gewässerfunktionen zeige, auch bei einer unteren/seitlichen Eingrenzung des Wasserlaufs durch künstliche Baustoffe vorliegen könne. Auch die begrenzte Ausdehnung offener Fließstrecken im Wechsel mit verrohrten Teilstrecken erlaube nicht zwangsläufig den Rückschluss, dass der Wasserlauf in seinem gesamten Verlauf nicht den für ein Gewässer notwendigen Zusammenhang zum Wasserhaushalt aufweise. Vielmehr könne die Frage, ob ein Wasserlauf ein oberirdisches Gewässer darstelle, für einzelne Strecken des Wasserlaufs unterschiedlich beurteilt werden.

Zur Abgrenzung von einer Abwasseranlage blieb es bei seiner bisherigen Linie, dass ein Verlust der

Gewässereigenschaft nur dann vorliege, wenn das Gewässer funktional in die Abwasseranlage eingliedert und so vom natürlichen Wasserkreislauf abgetrennt würde. Dies war hier nicht der Fall. Auch die teilweise stattfindenden Niederschlagswassereinleitungen von privaten Grundstücken änderten an dieser Einschätzung nichts.

Ihre Kommunal Agentur NRW

**Kommunal Agentur NRW GmbH**, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf  
www.KommunalAgentur.NRW, info@KommunalAgentur.NRW  
Fon: 0211 4 30 77 – 0, Fax: 0211 4 30 77 – 22 □

Vertretungsberechtigte: Dipl.-Ing. Michael Lange, Dr. jur. Peter Queitsch  
□Amtsgericht Düsseldorf, HRB 53640, USt – IdNDE247651110